

Wortlaut des § 50 FGG

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Pflegerbestellung

(1) Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

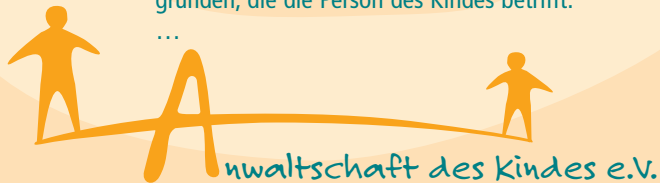
1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,

2. Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666a BGB), oder

3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs.4 BGB) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682 BGB) ist.

Sieht das Gericht in diesen Fällen von der Bestellung eines Pflegers für das Verfahren ab, so ist dies in der Entscheidung zu begründen, die die Person des Kindes betrifft.

...



Weitere Informationen

Zweck des Vereins ist es, den Blick unserer Gesellschaft auf Kinder und Jugendliche zu lenken, ihre Rechte zu stärken und ihre Interessen in Familiengerichtsverfahren durch Verfahrenspflegschaften professionell zu vertreten.

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

Anwaltschaft des Kindes e.V.

Postfach 410221

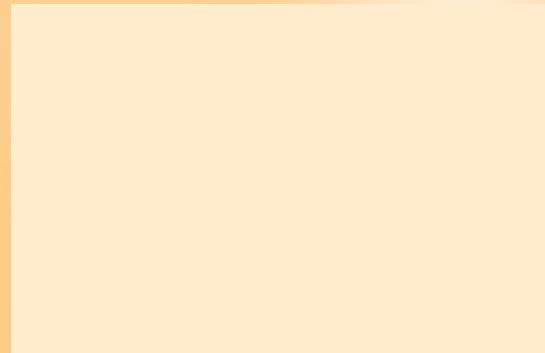
48066 Münster

Telefon: 0 25 34-97 26 97

email: vorstand@anwaltschaft-des-kindes.de

homepage: www.anwaltschaft-des-kindes.de

Dieser Folder wurde überreicht von:



Im Alltagsgetöse,
im Chaos der Krise
brauchen
die leisen Töne
und stillen Wünsche
eine klare, feste Stimme,
die die Blicke
auf sie lenkt.

Eva Damm

Verfahrenspfleger-schaften



Kinder und Jugendliche sind die schwächsten Glieder unserer Gesellschaft und daher auf den besonderen Schutz der Erwachsenen angewiesen.

In Familiengerichtsverfahren geraten Kinder schnell in Loyalitätskonflikte oder werden zu hilflosen Streitobjekten zwischen den Verfahrensbeteiligten, so dass der Blick auf das Kind verloren geht.

Seit Einführung des neuen Kindschaftsrechts zum 1.7.1998 kann nach § 50 FGG das Familiengericht einem minderjährigen Kind einen Pfleger bestellen. Dieser vertritt nun als Beteiligter im Verfahren die Interessen des Kindes und trägt somit zur richterlichen Entscheidungsfindung bei.

Über die Verfahrenspflegerin oder den Verfahrenspfleger, sogenannte „Anwälte des Kindes“, äußert das Kind seine Wünsche, Ängste und Sorgen gegenüber Eltern, anderen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht und erfährt wirksame Unterstützung.

Eine Verfahrenspflegschaft kann beim Familiengericht beantragt werden.

Wichtigste Aufgaben

Erarbeiten/Entwickeln des Kindeswillen im Austausch mit dem Kind auf der Grundlage pädagogisch-psychologischen Fachwissens

Gespräche führen mit Verfahrensbeteiligten und evtl. anderen wichtigen Kontaktpersonen des Kindes

Erstellen schriftlicher Stellungnahmen

Transparenz schaffen für das Kind bezüglich rechtlicher und gerichtlicher Abläufe

Begleitung des Kindes bei richterlichen Anhörungen

Vertretung des Kindeswillen, der Interessen des Kindes vor Gericht

Wahrnehmung rechtlicher Möglichkeiten als Verfahrensbeteiligte

Übermitteln richterlicher Entscheidungen an das Kind

Inhalte der Familien-gerichtsverfahren

Um die Interessen der Kinder zu vertreten, kann z.B. in folgenden Fällen ein Verfahrenspfleger oder eine Verfahrenspflegerin bestellt werden:

Umgangsverfahren (BGB §§1684, 1685)

Sorgerechtsverfahren bei Trennung und Scheidung der Eltern (BGB §§ 1671,1672)

Gefährdung des Kindeswohls und Herausnahme eines Kindes aus der Familie (BGB §1666, 1666a)

Herausgabe eines Kindes, Bestimmung seines Umgangs, Wegnahme von der Pflegeperson (§1632) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (BGB §1682)

Bestimmung des Kindesnamens (BGB §1617 Abs. 2 und 3)

Elterliche Sorge nach Entziehung (BGB §1680 Abs. 3)

Unterbringung, die mit Freiheitsentzug verbunden ist (BGB §§1631 b, 1800, 1915)



anwaltschaft des Kindes e.V.